



## RECHTS- UND KONSULARABTEILUNG

Stand: April 2020

### ANSCHRIFT

Jl. M.H. Thamrin No. 1  
Jakarta 10310 / Indonesien

### WEBSITE

[www.jakarta.diplo.de](http://www.jakarta.diplo.de)

TEL: +62-21 398 55 172 /173/174

FAX: +62-21 398 55 195

+49-30 5000 67107 (über Auswärtiges Amt Berlin)

E-MAIL: [kontakt-rk@jaka.diplo.de](mailto:kontakt-rk@jaka.diplo.de)

### ÖFFNUNGSZEITEN

Montag – Freitag von 07.30 – 11.30 Uhr

## Fragen rund um den Führerschein

### 1. Deutscher Führerschein

Inhaber deutscher Fahrerlaubnisse (ohne Wohnsitz in Deutschland bzw. des EU/EWR-Raumes) haben einen Anspruch auf Ausstellung eines Ersatzführerscheines durch eine deutsche Führerscheinstelle.

Die Botschaft Jakarta ist keine Führerscheinstelle und kann keine Führerscheine ausstellen.

Bitte wenden Sie sich direkt an die für Sie zuständige Führerscheinstelle in Deutschland.

Grundsätzlich ist nach § 73 Abs. 3 FeV jede Fahrerlaubnisbehörde in Deutschland zuständig. Empfohlen wird, sich zunächst an die für den letzten Wohnort zuständige Fahrerlaubnisbehörde zu wenden, hilfsweise an die ausstellende Fahrerlaubnisbehörde.

Die Antragsformulare erhalten Sie von der zuständigen Behörde aus Deutschland. Die für den Antrag erforderliche Unterschriftsbeglaubigung können Sie bei der Deutschen Botschaft Jakarta vornehmen.

### 2. Internationale Führerscheine

Internationale Führerscheine werden gem. § 8 der Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr (IntKfzVO) auf Basis gültiger nationaler Führerscheine ausgestellt. Zuständig ist jeweils die letzte zuständige Behörde, d.h. die Behörde des letzten inländischen Wohnortes. Es gelten die Antragsbestimmungen für den regulären Führerschein (siehe oben).

### 3. Informationen zum neuen Führerschein

Am 19.01.2013 haben sich in Deutschland einige fahrerlaubnisrechtliche Regelungen beim Führerschein geändert. Damit wird die Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 umgesetzt.

Hierzu gehört auch die Einführung eines neuen Führerscheinmodells.

Neu ist, dass dieses Dokument künftig nur noch 15 Jahre gültig sein wird. Der Ablauf der Gültigkeit steht auf dem Führerschein in einer neu eingeführten Ziffer 4b. Diese Befristung betrifft allerdings nur das Führerscheindokument, nicht die zugrundeliegende Fahrerlaubnis. Die Geltungsdauer der Fahrerlaubnis ergibt sich weiterhin aus Ziffer 11. Nach Ablauf der Gültigkeit des Führerscheindokumentes muss dieses nur verwaltungstechnisch umgetauscht werden, eine Wiederholung der Fahrprüfung ist nicht erforderlich.

Darüber hinaus gibt es einige Änderungen bei den Fahrerlaubnisklassen.

So ersetzt die Klasse AM künftig die Klassen M und S. Für dreirädrige Kraftfahrzeuge ist seit dem 19.01.2013 eine Fahrerlaubnis der Klasse A bzw. A1 erforderlich. Bislang reichte hierfür eine Fahrerlaubnis der Klasse B aus. Außerdem wird die Klasse A2 neu eingeführt.

Wichtig: Die Neuregelungen gelten nur für Führerscheine, die seit dem 19.01.2013 ausgestellt werden, allerdings z.B. auch, wenn nach Verlust eines alten Führerscheins nach dem 19.01.13 ein neuer Führerschein ausgestellt wird. Alte Führerscheine sind davon grundsätzlich nicht betroffen.

Vor dem 19.01.2013 erworbene Fahrerlaubnisse bleiben unberührt. Durch Eintragungen auf dem neuen Führerschein wird sichergestellt, dass vor dem 19.01.2013 erworbene Besitzstände auch bei Ausstellung eines neuen Führerscheins erhalten bleiben.

Ausführliche Informationen, sowie Muster des neuen Führerscheins sind zu finden unter:

<http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/pflichtumtausch-von-fuehrerscheinen.html>

#### **4. Anerkennung ausländischer Führerscheine in Deutschland**

Informationen über die Anerkennung ausländischer Führerscheine in Deutschland finden Sie auf der Webseite des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

#### **5. Anerkennung deutscher Führerscheine im Ausland**

Informationen zur Nutzung von deutschen Führerscheinen im Ausland finden Sie auf den Webseiten der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung im Zielland. Die Deutsche Botschaft Jakarta kann Ihnen hierzu keine Auskünfte erteilen.